

1. Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: Leistungen) unabhängig von der gewählten Vertragsart, für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG) gelten nicht.

(2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen des AG und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der AG hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

(3) Mit der Ausführung der Bestellung des AG werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Handelsklauseln, Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise

(1) Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos und unverbindlich.

(2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.

(3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - in deutscher Sprache zu erstellen.

(4) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(5) Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort

(1) Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Der AN hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, bei Leistungen an Maschinen, Anlagen und Einrichtungen darüber hinaus auch in Übereinstimmung mit den von uns zur Verfügung gestellten Herstellervorschriften oder sonstigen Anlagendokumentationen zu erbringen.

(2) Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:

a) alle Teile, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges befinden und entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu einer betriebssicheren und -fertigen Anlage gehören sowie zum vertragsgemäßen, mangelfreien Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind;

b) die Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere

- zur Arbeitssicherheit, insbesondere alle von Gesetzen, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z.B. Arbeitsschutzgesetz; Geräte- und Produktsicherheitsgesetz; BetrSichV; ArbeitsstättenVO; GefStoffV; insbesondere § 2 Abs. 1, Satz 1 und 2 VBG

1) und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit

- zum Umweltschutz, z.B. Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazugehörigen Verordnungen einschließlich deren Verwaltungsvorschriften, TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den dazugehörigen bundesländer-spezifischen Verordnungen.

c) die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung im vereinbarten Umfang.

(3) Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

(4) Neben den vorstehenden Leistungen sind auch die nachfolgend genannten Leistungen Bestandteil des Leistungsumfanges und mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- Hebezeuge sowie alle erforderlichen Geräte und Gerüste, mit Ausnahme von Kränen, die vom AG gemäß gesonderter Vereinbarung beigestellt werden können.

- Die komplette Lieferung aller Einrichtungen gemäß Absatz 1 einschließlich Verpackung, soweit erforderlich. (Die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des AN).

- Alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfangs notwendig sind.

- Verladen der chargierfähig zugeschnittenen Altteile sortengerecht in Container oder Waggons. (Die komplette betriebsfertige Montage aller gelieferten Einrichtungen einschließlich Probetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme. Das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischentransport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.

(5) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist jeweiliger Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck des AG unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.

4. Selbstunterrichtung

(1) Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Rufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen bzw. Irrtum oder Nichtwissen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

5. Preise und Preisstellung

(1) Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragspezifische Hilfsmittel (z. B. Schablonen) des AN, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., Mannschafts- und Geräteräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Abladen, Transporte aller Materialien usw. vom Lagerplatz zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung. Ferner sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.ä. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.

6. Abrechnung im Stundenlohn

(1) Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem AN die erbrachten und auftraggeberseitig bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten vergütet; die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.

(2) Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei dem dafür Beauftragten des AG zu melden.

(3) Die Stundennachweise sind auf den vom AG zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Be-

auftragten des AG täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stunden nachweisen sind die Bestell- und die Kommissions-Nummer des AG, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

7. Abweichung vom Vertrag

(1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, der AG stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.

(2) Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder auftraggeberseitig geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.

(3) Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ist zwischen AN und AG strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch den AG ausdrücklich angeordnet wurde.

(5) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

8. Verpackung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten.

9. Ausführung

(1) Unter den Begriff "Instandhaltung" im Sinne dieser Bedingungen fallen

- Inspektion,
- Wartung und
- Instandsetzung

sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen.

Inspektion bedeutet Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes mit dem Ziel frühzeitiger Erkennung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen.

Wartung bedeutet Bewahrung des Soll-Zustandes. Instandsetzung bedeutet Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

(2) Aufträge zur Instandhaltung umfassen je nach Inhalt der Bestellung alle zur Inspektion, Wartung oder Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen, auch wenn sie im Bestellschreiben

nicht einzeln aufgeführt sind. Die Instandhaltung ist so durchzuführen, dass der instandzuhaltende Gegenstand einwandfrei betrieben werden kann und die im Bestellschreiben genannten bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften und Funktionen aufweist. Werden im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen technische Veränderungen in Auftrag gegeben, sind Maschinenelemente und -teile so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell inspiziert, gewartet und instandgesetzt werden können; Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.

(3) Soweit sich aus den besonderen Herstellervorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie dem Bestellumfang nicht ein anderes ergibt, beinhalten die Instandhaltungsarbeiten mindestens folgenden Leistungsumfang:

a) Die Inspektion umfasst insbesondere

- das Messen und Prüfen von Eigenschaften und Funktionen,
- die Feststellung etwa vorhandener Schäden,
- die Beurteilung festgestellter Schäden und möglicher Schadensfolgen,
- einen Kostenvoranschlag über die Wiederherstellung des Soll-Zustandes und
- ein Protokoll über das Ergebnis der Inspektion, in dem alle für einen einwandfreien Betrieb des inspeziierten Gegenstandes erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen einzeln aufgeführt sind.

b) Die Wartung umfasst insbesondere

- die Reinigung (Entfernung von Fremd- und Hilfsstoffen),
- die Konservierung (Schutzmaßnahmen gegen Fremdeinflüsse),
- das Schmieren (Zuführung von Schmierstoffen zur Schmier- und/oder Reibstelle, Nachfüllen von Schmierstoffen),
- das Auswechseln (Ersatz von Hilfsstoffen und Kleinteilen) und
- das Nachstellen (Beseitigung von Abweichungen)

c) Die Instandsetzung umfasst insbesondere

- das Ausbessern (Bearbeiten instandzuhaltender Gegenstände) und
- das Austauschen (Ersetzen von Teilen).

(4) Die vom AG gemachten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der AN wird die Instandhaltungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen technischen Projektleiter des AG abstimmen; die Gesamtverantwortung des AN bleibt unberührt.

(5) Alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien sowie die Berufskleidung einschließlich der erforderlichen Schutzausrüstung sind vom AN ohne Berechnung bereitzustellen, es sei denn, im Bestellschreiben ist Gegenteiliges ausdrücklich festgehalten.

(6) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des AG gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will,

vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist dem Werkschutz des AG eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

(7) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind dem AG anschließend unverzüglich unversehrt in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.

(8) Soweit Ausführungsunterlagen durch den AN erstellt werden, nimmt der AG diese lediglich zur Einsicht entgegen. Wenn der AG diese Unterlagen abzeichnet, bedeutet diese Abzeichnung lediglich Kenntnisnahme dieser Unterlagen; der AG übernimmt dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit.

(9) Der AN hat einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen. Dessen Auswechslung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

(10) Ergeben sich erst bei Ausführung der Leistungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, so hat der AN diese umgehend gegenüber dem AG zu äußern und dem AG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der AG kann anordnen, dass der AN weitere Weisung abzuwarten hat.

10. Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissions-schäden, Brandschutz, Werkschutz, Abgaben

Bei Arbeiten/Aufenthalten in den Werken/Gebäuden des AG ist der AN verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

Einzelheiten regelt die jeweils gültige Baustellenordnung, die vom AN bei der beauftragten Person des AG anzufordern ist.

11. Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung

Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

12. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen

(1) Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich als "Vertragsfristen" bezeichneten Zwischenterminen als auch des Betriebsbereitschafts-, Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins Verzug begründen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat. Eine Terminüberschreitung im Sinne dieser Bestimmung liegt außer bei Überschreiten eines kalendarisch bestimmten Termins auch

dann vor, wenn nach den vertraglichen Bestimmungen dem Termin der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und sich die Zeit für die Leistung nach dem vorauszu gehenden Ereignis nach dem Kalender berechnet (z.B. Angaben von Terminen in Wochen in Verknüpfung an ein vorauszu gehendes Ereignis).

(2) Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für den AG offenkundig.

(3) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.

13. Höhere Gewalt

(1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

(2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

14. Schutzrechte

(1) Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch den AG Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Zubehöranlagen, für Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch den AG oder Fremdunternehmen.

(2) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des AG hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem AG in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die dem AG aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

15. Abnahme

(1) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrundeliegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Der AG wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des AG, die von AG und AN zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme sind ausgeschlossen.

(2) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

16. Mängel

(1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Das gilt auch bei Sonderanfertigungen im Sinne von § 3 Abs. 2 GerätesicherheitsG. Es sind nur solche Teile von der Nacherfüllungsverpflichtung ausgenommen, die als Verschleißteile mit Standzeiten ausdrücklich als solche vor Auftragserteilung vereinbart wurden.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung - Nachbesserung oder Ersatzlieferung - steht dem AG zu. Der AG ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach den betrieblichen Belangen des AG. Bei Unzumutbarkeit ist der AG berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs des AG erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch den AG.

(4) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht dem AG, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 25 % zu. In diesem Falle ist der AG nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions-, oder Geschäftsablaufs eintreten oder einzutreten drohen. Eigenleistungen rechnet der AG zu dritüblichen Marktpreisen ab. Im Falle des Rücktritts hat der AG auch Anspruch auf die für ihn kostenlose Rücknahme der Leistung durch den AN einschließlich Rück

gabe der Baustelle in dem Zustand, in dem sie vom AN übernommen wurde, und Wiederherstellung der Anlagen des AG an den Nahtstellen in dem Zustand, in dem sie sich vor Anschluss der Leistung des AN befanden. Nach Ausübung des Rücktrittsrechtes steht dem AG die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzanlage zu.

(5) Bei Sachmängeln steht dem AG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu. Hinsichtlich des Vorschusses gilt Ziffer 16 Abs. 4 entsprechend.

(6) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Werk oder die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Etwaige Garantieplichten kraft besonderer Vereinbarung bleiben unberührt.

(7) Mit der Mängelbeseitigung beginnt für die nachgebesserten Teile der Leistung die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen; dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Leistung nicht auszuschließen sind.

(8) Sofern dem AG nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Leistung und die Mängelanzeige obliegen, stehen dem AG für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung; die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.

17. Rechnungserteilung

(1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Hierzu gehören die Abnahmeerklärung und gegebenenfalls die vom AG gegengezeichneten Stundenzettel.

(2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufzuführen.

18. Bezahlung

(1) Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom AN anzufordern. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsgemäßheit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle des Verzuges des AG ein Zinssatz pro Jahr von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Der AG zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn der AG nachweislich bis zum Zahltermin den Überweisungsauftrag oder Scheck abgesandt hat.

(3) Der AG ist in Übereinstimmung mit allen zum Salzgitter-Konzern gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die dem AG oder einer der Konzerngesellschaften des AG gegen den AN zustehen, und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den AG oder dessen Konzerngesellschaften zustehen - eine Liste dieser Gesellschaften stellt der AG auf Wunsch zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Sicherheiten, die für den AG oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

19. Vertragsübergang / Firmenänderung; Abtretung

(1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Übertragung des Vertrags oder eines Teils desselben auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Die gesamte oder teilweise Abtretung oder sonstige Überlassung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der AG wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

(4) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt der AG hierdurch mit der Maßgabe ein, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

20. Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer und Zulieferer; Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände des AG

(1) Der AN hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Der AN haftet für Nachauftragnehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

(3) Der AN verpflichtet sich folgende Auflagen beim Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände des AG einzuhalten:

- a) Der AN steht dafür ein,
- dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
 - dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,
 - dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und
 - dass zumindest der Vorarbeiter oder Meister über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften einschließlich Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländerspezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten; der AN erklärt hiermit ferner, dass ihm diese Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des AN über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwiesen worden sind.

b) Der AN gewährleistet, dass auch Sub-/Nachauftragnehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen z.B. freie Mitarbeiter als Sub-/Nachauftragnehmer einsetzt, gewährleistet der AN auch, dass diese

- ausreichend unfall- und krankenversichert sind,
- und, wenn diese ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewerbeO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen ist dem Werkschutz des AG die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

c) Der AG kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen.

d) Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der AG dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen, sowie für den eingetretenen Schaden Ersatz verlangen.

21. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN

Zahlungsansprüche gegen den AN werden mit dem für den Fall des Zahlungsverzuges des AG vereinbarten Zinssatz verzinst.

22. Sicherheitsleistung

Leistet der AG auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so ist er jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text zu verlangen.

23. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

(1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

24. Geheimhaltung

(1) Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Subunternehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheim zu halten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen der AG ihrer

Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse hat. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

(2) Alle Bestellungen dürfen vom AN nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb des Werksgeländes des AG und deren Veröffentlichung.

(3) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

25. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

26. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

27. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen